

Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll Nr. 10/24

Sitzung	20. August 2024
Vorsitz	Christoph Beck, Vorsteher
anwesend	Manuel Beck, Bühelstrasse 20 Mirco Beck, Frommenhausstrasse 14 Normann Bühler, Rietlistrasse 3 Reto Eberle, Wangerbergstrasse 15 Michael Gätzi, Bergstrasse 118 Sonja Gschwend, Rotenbodenstrasse 18a Thomas Lampert, Rotenbodenstrasse 111 Alexandra Roth-Schädler, Rossbodastrasse 35 Josef Schädler, Spennistrasse 48 Barbara Welte-Beck, Wangerbergstrasse 72 zu Traktandum 1: Julia Frommelt, Lenum AG Toni Gassner, Leiter Liegenschaftsverwaltung
entschuldigt	---
Protokoll	Nicole Eberle

Traktanden

1. Energiestadt-Label – Antrag Re-Zertifizierung 2024
2. Prozess rund um das Dorfzentrum und weiterer Projekte
3. Belagssanierung Matteltiwaldstrasse Etappe 2
4. Sanierung Stützmauer Einlenker Wangerbergstrasse
5. Neubau Blaulichtorganisationen (Feuerwehr und Samariter) / Vergabe Schlosserarbeiten, Gipserarbeiten und Einrichtungen
6. Projektgenehmigung und Arbeitsvergabe Erschliessung Bühelstrasse
7. Weidpflege zur Sicherstellung der Alpfläche im Garsälli
8. Kauf Grundstück Nr. 1294, Zipfel
9. Vermächtnisannahme
10. Anstellung eines Gemeindepolizisten
11. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Geoinformationsgesetzes, des Vermessungsgesetzes, des Gesetzes über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und des Baugesetzes
12. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Elektrizitätsmarkt sowie die Abänderung weiterer Gesetze (Umsetzung Richtlinie (EU) 2019/944)

13. Berichte aus den Kommissionen
14. Informationen und Anfragen

Energiestadt	09.04.10
Energiestadtlabel Zertifizierungen	09.04.10
1. Energiestadt-Label – Antrag Re-Zertifizierung 2024	E

Sachverhalt/Begründung

Das Label "Energiestadt" ist ein Leistungsausweis für Gemeinden, die eine nachhaltige, kommunale Energiepolitik vorleben und umsetzen. Energiestädte fördern erneuerbare Energien, umweltverträgliche Mobilität und setzen auf eine effiziente Nutzung der Ressourcen. Energiestadt ist ein Programm von Energie Schweiz und ein Paradebeispiel dafür, wie mit verantwortungsvollen Handeln die Lebensqualität gesteigert und das Klima geschont wird. Das Label "Energiestadt" ist Auszeichnung für eine konsequente und ergebnisorientierte Energiepolitik und wird durch die unabhängige Kommission des "Trägervereins Energiestadt" verliehen.

2012 wurde die Gemeinde Triesenberg mit dem Label "Energiestadt" ausgezeichnet und 2016 sowie 2020 erfolgreich Re-Zertifiziert. Alle vier Jahre findet ein Audit zur Erneuerung des Labels statt und in diesem Jahr steht nun die dritte Re-Zertifizierung an.

Gemäss Beschluss des Gemeinderates in seiner Sitzung vom 26. März 2024, hat sich die Kommission Natur- und Umwelt, in Zusammenarbeit mit der Lenum AG, Vaduz, in den vergangenen Sitzungen intensiv mit diesem Re-Audit beschäftigt und die notwendigen Unterlagen für eine erfolgreiche Re-Zertifizierung erarbeitet bzw. neu aufbereitet.

Julia Frommelt von der Lenum AG wird die Themen im Zusammenhang mit dem Antrag zur Re-Zertifizierung des Labels "Energiestadt" anhand einer Präsentation erläutern und Fragen beantworten.

Auszug aus dem Leitbild

Triesenberg verfolgt eine nachhaltige Energiestrategie um sich als energiefreundlichster Wohnort des Landes auszuzeichnen, wie es die Vision im Leitbild "Triesenberg läba, er-läba." im Bereich "Umwelt und Landschaft" vorsieht.

Dem Antrag liegt bei:
Energie- und Klimavision 2050
Massnahmenkatalog

Antrag Kommission Natur und Umwelt

Der Gemeinderat genehmigt den Labelantrag für die 3. Erneuerung des Labels "Energienstadt" zu Händen des Trägervereins sowie die "Energie- und Klimavision Triesenberg 2050", die energiepolitischen Grundsätze der Energieziele 2030 und das Aktivitätenprogramm.

Diskussion

Der Gemeindevorsteher begrüsst Julia Frommelt von der Lenum AG.

Julia Frommelt erklärt dem Gemeinderat die Zertifizierung "Energienstadt" anhand der sechs Energiestadtbereichen. Julia Frommelt ist für das Label Energiestadt zuständig und unterstützt die Gemeinde bei ihren Aufgaben.

Bei der Erstzertifizierung im 2012 konnten 54 % der Ziele erreicht werden und in den letzten acht Jahren war eine kontinuierliche Steigerung sichtbar. Sie fasst die Massnahmen zusammen, die die Gemeinde in den letzten Jahren umsetzen konnte wie Mehrweggeschirr, SBB-Tageskarte, Ausbau Trottoirs, Gebäudesanierungen, etc.

Im Bereich Heizen ist durchaus noch Aufholpotenzial in Triesenberg. Es zeigt, dass viele Gebäude nach wie vor schlecht gedämmt sind und deshalb mehr geheizt werden muss.

Ein Gemeinderat erkundigt sich, wie die Zahlen fürs Heizen etc. eruiert werden können. Julia Frommelt erklärt, dass die Zahlen vom LKW stammen. Ölheizungen können dagegen nicht so einfach erfasst werden.

Ein Gemeinderat erkundigt sich, warum die Massnahme "Versorgung am Puurazmorget" bei der dem Gemeinderat zur Verfügung gestellten Liste, erfasst wurde. Julia Frommelt informiert, dass der Puurazmorget Anlass gebe, der Bevölkerung zu zeigen, dass z.B. für einen solchen Anlass lokale Produkte eingekauft werden können, die in der Gemeinde erhältlich sind.

Weiter fragt ein Gemeinderat, ob die Punkteverteilung gleich ist wie die der Schweizer, was Julia Frommelt bejaht.

Ein Gemeinderat erachtet es als schwierig, Triesenberg mit einer anderen FL-Gemeinde zu vergleichen, zumal die Mobilität mit Fahrrädern eingeschränkt ist. Julia Frommelt erklärt, dass die Bereiche auf die jeweilige Gemeinde abgestimmt sind. Dabei werden auch Statistiken von Liemobil oder anderer Anbieter miteinbezogen.

Ein Gemeinderat ergänzt, dass er nicht glücklich mit diesem Label ist, zumal es das Bauen immer schwieriger und teurer macht. Es gibt auch andere Möglichkeiten, um energieeffizient zu bauen. Julia Frommelt erklärt dazu, dass das Label den Prozess vereinfache, an gewisse Ziele zu kommen.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt den Labelantrag für die 3. Erneuerung des Labels "Energienstadt" zu Händen des Trägervereins sowie die "Energie- und Klimavision Triesenberg 2050", die energiepolitischen Grundsätze der Energieziele 2030 und das Aktivitätenprogramm. (9 Stimmen, VU 5 Stimmen, FBP 4 Stimmen)

Projekte	09.01.02
Dorfzentrumsentwicklung weitere Schritte 2024-2025	09.01.02
2. Prozess rund um das Dorfzentrum und weiterer Projekte	I

Sachverhalt/Begründung

In der Sitzung vom 2. Juli 2024 hat der Gemeinderat einer Zusammenarbeit mit Peter Beck von der Firma C hoch zugestimmt.

Der Gemeindevorsteher informiert über die mittlerweile geführten Gespräche mit Peter Beck. Dabei wird das weitere Vorgehen im Projekt "Dorfzentrum" sowie den damit verbundenen Projekten erläutert. Besonderes Augenmerk liegt auf der Einbindung der Bevölkerung und den nächsten Schritten, die sowohl intern in der Verwaltung als auch extern mit dem Gemeinderat und der Bevölkerung folgen werden.

Auszug aus dem Leitbild

Mit der Bestimmung des weiteren Vorgehens für die Dorfzentrumsentwicklung verwirklicht die Gemeinde gemeinsam mit der Bevölkerung wesentliche Zielsetzungen, um die Visionen des Leitbilds der Gemeinde "Triesenberg läba. erläba." in den Bereichen "Leben und Wohnen", "Arbeiten, Wirtschaft und Gewerbe" oder auch "Unser Walserdorf" zu erreichen.

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

Diskussion

Der Gemeindevorsteher hat sich mit Peter Beck während der Sommerpause getroffen und verschiedene Themen zusammengetragen, die derzeit aktuell in der Gemeinde sind.

Kommunikation und Begeisterung sind äusserst wichtig für angehende Projekte. Anhand von projektbezogenen Webseiten, aktiven Umfragen, Workshops soll die Bevölkerung in die Prozesse miteingebunden werden.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

Unterhalt 10.08.06
Belagssanierung Matteltiwaldstrasse Etappe 2 10.08.06

3. Belagssanierung Matteltiwaldstrasse Etappe 2 E

Sachverhalt/Begründung

Nach der ersten Etappe der Belagssanierung an der Matteltiwaldstrasse im letzten Jahr soll im Herbst 2024 das zweite Teilstück der notwendigen Belagssanierung folgen. Die gesamte Strasse hat enorme Setzungen und Risse, die auf der gesamten Länge gut sichtbar sind. So kann anfallendes Hang- und Regenwasser gut in den Strassenkörper sickern. Bei Frost beschleunigt sich der Zersetzungsprozess zusätzlich.

Der Belag hat sein Lebensende erreicht und eine punktuelle Instandstellung ist nicht mehr sinnvoll. Eine solche Massnahme hinterlässt im Laufe der Zeit ein enormes Flickwerk und die notwendige Standhaftigkeit wird für die nächsten 25 Jahre nicht gewährleistet.

Die Entwässerung erfolgt über die gesamte Länge über das Quergefälle in den Wald. Bei der Sanierung werden zusätzlich Entwässerungsrinnen eingebaut um das anfallende Wasser besser abzuleiten.

Bei der Ausführung wird der gesamte Belag gefräst und in einem zweiten Arbeitsschritt als Planie verwendet. Es fallen somit keine unnötigen Transport- und Deponiegebühren für die Gemeinde an. Der Belag wird einschichtig mit einer Stärke von 8 cm eingebaut.

Die Firma Bühler Bauunternehmung AG hat dem Gemeindebaubüro folgendes Angebot für die Belagssanierung der Matteltiwaldstrasse unterbreitet:

Fräsen und Einbau Belag CHF 84 297.70 (inkl. MwSt.)

Im Budget 2024 ist für solche Belagserneuerungen ein Betrag von CHF 185 000.- vorgesehen.

Gemäss öffentlichem Auftrags- und Beschaffungswesen (ÖAWG) kann bis zu einem Betrag von CHF 100 000.- ein Direktauftrag erteilt werden.

Auszug aus dem Leitbild

Gemäss der Vision im Leitbild "Triesenbeg läba. erläba." im Bereich "Politik" sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheidungen des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:
Situationsplan Belagseinbau Matteltiwaldstrasse Etappe 2

Antrag Leiter Tiefbau

Der Gemeinderat vergibt den Auftrag für die zweite Etappe der Belagssanierung an der Matteltiwaldstrasse zu CHF 84 297.70 an die Bühler Bauunternehmung AG.

Diskussion

Ein Gemeinderat erkundigt sich, welcher Betrag für diese Strasse budgetiert war. Der Gemeindevorsteher erklärt, dass es sich um den allgemeinen Budgetposten "Belagsarbeiten" handle und nicht im speziellen für diese Strasse.

Beschluss

Der Gemeinderat vergibt den Auftrag für die zweite Etappe der Belagssanierung an der Matteltiwaldstrasse zu CHF 84 297.70 an die Bühler Bauunternehmung AG. (einstimmig, Josef Schädler im Ausstand)

Tiefbau	10.02.04
Sanierung Stützmauern 2024	10.02.04
4. Sanierung Stützmauer Einlenker Wangerbergstrasse	E

Sachverhalt/Begründung

Im Budget 2024 sind CHF 80 000.- für Bruchsteinmauersanierungen enthalten. Die Bruchsteinmauer beim Einlenker in die Wangerbergstrasse ist in einem schlechten Zustand. Der Leiter Tiefbau hat, in Absprache mit dem Gemeindevorsteher, die Arbeiten innerhalb der Gemeinde an ausgewählte Triesenberger Bauunternehmen zur Offertstellung ausgeschrieben.

Die Einheitspreise werden mit Sanierungsprojekten der letzten Jahre so gut wie möglich verglichen. Der notwendige Arbeitsaufwand, welcher für die Sanierung der Bruchsteinmauern notwendig ist, kann durch die unterschiedliche Lage / Topographie oder der Nebenarbeiten, wie das Erstellen der Arbeitsgerüste, nicht direkt miteinander verglichen werden. Zudem ist der Zustand der Bruchsteinmauern nicht immer ganz vergleichbar. Diese unterscheiden sich bei genauer Betrachtung in der Fugenbreite und dem damit verbundenen Arbeitsaufwand. Bei der Stützmauer an der Wangerbergstrasse werden nicht nur die Fugen saniert, es muss auch der Betonkordon erneuert werden. Daher sind die Arbeiten auch aufwendig.

Folgendes Angebot wurde beim Leiter Tiefbau für die oben ausgeführten Arbeiten abgegeben:

Sanierung Bruchsteinmauer Wangerbergstrasse:

Marzell Schädler AG, Triesenberg CHF 25 850.60 (inkl. MwSt.)

Gemäss öffentlichem Auftrags- und Beschaffungswesen (ÖAWG) kann bis zu einem Betrag von CHF 100 000.- ein Direktauftrag erteilt werden.

Auszug aus dem Leitbild

Gemäss der Vision im Leitbild "Triesenberg läba. erläba." im Bereich "Politik" sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheidungen des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:
Situation und Foto der Stützmauer

Antrag Leiter Tiefbau

Der Gemeinderat vergibt die Baumeisterarbeiten für die Sanierung der Stützmauer an der Wangerbergstrasse zu CHF 25 850.60 (inkl. MwSt.) an die Marzell Schädler AG, Triesenberg.

Beschluss

Der Gemeinderat vergibt die Baumeisterarbeiten für die Sanierung der Stützmauer an der Wangerbergstrasse zu CHF 25 850.60 (inkl. MwSt.) an die Marzell Schädler AG. (einstimmig)

Hochbau 10.02.03
120 Gemeinderat 10.02.03

5. Neubau Blaulichtorganisationen (Feuerwehr und Samariter) / Vergabe Schlosserarbeiten, Gipserarbeiten und Einrichtungen E

Sachverhalt/Begründung

Gebäude

Arbeitsvergaben

Der Unternehmer für die Metallbauarbeiten ist in der, am 13. Dezember 2022 vom Gemeinderat genehmigten Unternehmerliste, aufgeführt. Der Unternehmer für die Gipserarbeiten wurde aufgrund der Liste "Aufträge Baugewerbe 2019-2022" bestimmt.

Unternehmer	BKP / Arbeitsgattung	Offerte CHF	Kostenvor- anschlag CHF	Bemer- kung
Bühler Schlosserei u. Installationen Anstalt	272.2 Allgemeinde Metallbauarbeiten	96 629.30	80 000.00	Direktvergabe

Helmuth Beck Anstalt	271.1 Allgemeine Gipsarbeiten	61 791.60	15 000.00	Direktvergabe
Total		158 420.90	95 000.00	

Die Bauleitung, wohn-loft Immobilien AG, hat die Offerten geprüft und für gut befunden.

Mehrkosten Metallbauarbeiten

Zu dem im Kostenvoranschlag vorgesehen Aussen- und Innengeländer sind folgende Positionen dazugekommen:

- Fassadenleiter mit Rückenschutz (der Service am Dach / Photovoltaikanlage wird sehr stark vereinfacht)
- Türen mit geschweissten Gittern für die Wechselrichter
- Geländer mit selbstschliessenden Gatter für Lager Feuerwehr und Samariter
- Schuhrast Haupteingang im Erdgeschoss

Mehrkosten Gipsarbeiten

Die aufgrund dem Brandschutzgesetz geforderte Brandschutzdecke aus Gips im Obergeschoss und Dachgeschoss wurde zum Zeitpunkt der Erstellung des Kostenvoranschlages nicht berücksichtigt. Die Decke mit Revisionsöffnungen verdeckt zusätzlich die Haustechnikinstallationen (Elektroleitungen, Lüftungsleitungen, Sanitärdrainrohre). Von der gestalterischen Leitung wurde eine Holzdecke gewünscht. Aus Kostengründen wurde darauf verzichtet. In den Kosten sind zusätzlich Gipsverkleidungen für den Seminarraum Samariter vorgesehen. Diese wurden aus Kostengründen, in Absprache mit der gestalterischen Leitung, auch von Holz auf Gips gewechselt.

Kostenstand Gebäude

Unter Berücksichtigung der Vergaben ist die Reserve (ohne Teuerungszuschlag) aufgebraucht. **Im Moment werden Mehrkosten in Höhe von CHF 250 000.– zum Verpflichtungskredit erwartet (Kostenvoranschlag Verpflichtungskredit $\pm 10\%$ / Reserve Original CHF 632 000.–). Die zu erwartenden Mehrkosten bis Bauvollendung wurden in der letzten Gemeinderatssitzung am 2. Juli 2024 mitgeteilt.** Zu bemerken ist, dass schon CHF 7 474 752.45 inkl. Vergaben in der obenstehenden Tabelle des Verpflichtungskredites vergeben worden ist (Verpflichtungskredit gemäss GRB vom 28. September 2021: CHF 8 085 000.–). Zudem sind im Gemeinderat folgende Änderungen bzw. Wünsche mit Mehrkosten bewilligt und in der Reserve berücksichtigt worden:

- Anpassung Zufahrtsrampe Dachgeschoss (teilweise neu zweispurig): CHF 65 000.– (GRB 28. Juni 2022)
- Umplatzierung Lager Krankmobilen: CHF 55 000.– (GRB 28. Juni 2022)
- Projektleitung: CHF 39 000.– (GRB 24. Mai 2022)
- Mehrkosten für ein steileres Dach: CHF 81 000.– (GRB 22. November 2022)
- Mehrkosten Beleuchtung: CHF 30 000.– (GRB 25. April 2023)
- Zusatzwunsch Kleinküchen: CHF 40 000.– (GRB 25. April 2023)
- Zusatzwunsch Zwischenboden Krankmobilen: CHF 30 000.– (GRB 3. Oktober 2023)
- Mehrkosten Traufe, Organg, Pultabschluss, Konterlattung: CHF 39 000.– (GRB 24. Oktober 2023)

- Mehrkosten Verhinderung von Kondensatbildung im Bereich der Loggia (Dachgeschoss), Optimierungen der Befestigung und Details der Holzkonstruktion: CHF 32 000.– (GRB 6. Februar 2024)
- Mehrkosten Innentüren (zusätzliche Türen und erhöhte Brandschutzanforderung): CHF 93 000.– (GRB 2. Juli 2024)

Aktuell sind Rechnungen in Höhe von CHF 5 729 852.35 (ZA 1-161) bezahlt worden.

Einrichtungen

Arbeitsvergaben

Am 16. April 2024 hat der Gemeinderat den Verpflichtungskredits für die Einrichtung "Neubau Blaulichtorganisationen" in Höhe von CHF 600 000.– bewilligt.

Unternehmer	BKP / Arbeitsgattung	Offerte CHF	Kostenvor- anschlag CHF	Bemer- kung
Schädler Schreineri & Innenausbau AG	2733 Möblierung Technische Leitung Samariter, Schränke Lager Samariter, Putzräume OG / DG und Garderobe im DG	22 255.80	21 228.75	Direktvergabe
Mediasens AG	239 Medien	35 680.35	50 000.00	Direktvergabe
Total		57 936.15	71 228.75	

Die Bauleitung, wohn-loft Immobilien AG, hat die Offerten geprüft und für gut befunden.

Auszug aus dem Leitbild

Im Leitbild der Gemeinde "Triesenberg läba. erläba." lautet eine Vision "Triesenberg ist der attraktivste Wohnort in Liechtenstein". Dazu müssen sich die Einwohnerinnen und Einwohner in Triesenberg sicher fühlen. Der zentrale Neubau für die Blaulichtorganisationen am neuen Standort ausserhalb der Wohnzone gewährleistet die Sicherheit der gesamten Gemeinde in der Zukunft.

Antrag Leiter Hochbau

Der Gemeinderat vergibt die Arbeiten wie in den obenstehenden Tabellen (Gebäude und Einrichtungen) angeführt.

Beschluss

Der Gemeinderat vergibt die Arbeiten wie in den obenstehenden Tabellen (Gebäude und Einrichtungen) angeführt. (einstimmig)

Tiefbau	10.02.04
Projektgenehmigung und Arbeitsvergabe Erschliessung Bühelstrasse	10.02.04
6. Projektgenehmigung und Arbeitsvergabe Erschliessung Bühelstrasse	E

Sachverhalt/Begründung

Im Bereich Grundstück Nr. 2234, Bühelstrasse, ist ein Neubau geplant. Das gesamte Gebiet ist momentan nur teilweise oder mit zu kleinen Versorgungs- und Entsorgungsleitungen erschlossen. Auch die aktuelle Strassenbreite, die teilweise nur knapp über 2 m liegt, entspricht den heutigen gesetzlichen Anforderungen nicht mehr. Da es sich um eine in der Bauzone liegende Gemeindestrasse handelt, wurden die notwendigen Verhandlungen für die Bodenauslösung mit den Grundeigentümern im Frühling 2024 gestartet. Diese sind mittlerweile abgeschlossen.

Da die vorhandene Strasse sehr steil, schmal und nicht ausgebaut ist, wurde das Baubüro im Juni angefragt, ob es eine Möglichkeit gibt, die notwendige Strassenverbreiterung vorzuziehen.

Für den Leiter Tiefbau würden sich bei einer gemeinsamen Ausschreibung der Baumeisterarbeiten gewisse Synergien ergeben, da auch sonst kaum Platz vorhanden ist und sich zwei separate Baustellen im Ablauf stören würden. In Absprache mit dem Gemeindevorsteher und dem Architekten würden die Arbeiten in der Folge gemeinsam ausgeschrieben.

Folgendes Pauschalangebot der Bühler Bauunternehmung AG wurde der Gemeinde Triesenberg, für die Erschliessung mit den notwendigen Gemeindewerken und dem Strassenbau, vorgelegt:

Bühler Bauunternehmung AG CHF 170 000.–

Da der Bauherr des Grundstücks Nr. 2234 mit der grösseren Vergabesumme als Hauptbauherr auftritt, kann sich die Gemeinde Triesenberg an die Auftragsvergabe anhängen. Nach Überprüfung passen die vorgeschlagenen Rahmenbedingungen und der offerierte Preis der Bühler Bauunternehmung AG für den Leiter Tiefbau. Zudem beteiligt sich die Bauherrschaft mit CHF 30 000.– am Strassenbau. Des Weiteren wurde vereinbart, dass die Gemeinde Triesenberg den Restbetrag von CHF 140 000.– ins Investitionsbudget 2025 aufnimmt. Damit sind die Kosten der Erschliessung für die Gemeinde Triesenberg planbar und belasten das aktuelle Rechnungsjahr 2024 nicht unnötig.

Nach Artikel 8 Abs. 2 der Bauordnung der Gemeinde Triesenberg ist die erste Bautiefe an Land- und Gemeindestrasse mit den erforderlichen Versorgungs- und Entsorgungsleitungen durch die Gemeinde zu erschliessen.

Auszug aus der Bauordnung

Die Bauzone weist eine Grunderschliessung (Wasser-, Abwasser-, Energieversorgung etc.) über die bestehenden Gemeinde- und Landstrassen auf. Dadurch ergibt sich grundsätzlich die Baureife für die 1. Bautiefe entlang der Strassen.

Der Ausbau dieser Grunderschliessung insbesondere über noch nicht ausgebaut, im Rahmen der Melioration ausgelöste, Gemeindestrassen erfolgt nach ortsplanerischen Erfordernissen durch die Gemeinde. Die Erschliessung von Bau-parzellen in der zweiten und in weiteren Bautiefen ist durch die betreffenden Grundeigentümer nach Vorgaben der Gemeinde zu erstellen.

Auszug aus dem Leitbild

Gemäss der Vision im Leitbild „Triesenberg läba. erläba.“ im Bereich „Politik“ sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheidungen des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:
Situation Kanalisation
Situation Bodenauslösung

Antrag Leiter Tiefbau

1. Der Gemeinderat genehmigt das Projekt für die Ausführung der Kanalisation und die Strassenverbreiterung für die Erschliessung der Bauzone an der Bühelstrasse im Gebiet Litzi, gemäss Angebot der Bühler Bauunternehmung AG von CHF 140 000.– und übernimmt diesen in das Investitionsbudget 2025 der Gemeinde Triesenberg.
2. Der Gemeinderat vergibt die notwendigen Baumeisterarbeiten für die Kanalisation sowie die Strassenverbreiterung an die Bühler Bauunternehmung AG zu CHF 140 000.– (Anteil Gemeinde Triesenberg)

Beschluss

1. Der Gemeinderat genehmigt das Projekt für die Ausführung der Kanalisation und die Strassenverbreiterung für die Erschliessung der Bauzone an der Bühelstrasse im Gebiet Litzi, gemäss Angebot der Bühler Bauunternehmung AG von CHF 140 000.– und übernimmt diesen in das Investitionsbudget 2025 der Gemeinde Triesenberg. (einstimmig)
2. Der Gemeinderat vergibt die notwendigen Baumeisterarbeiten für die Kanalisation sowie die Strassenverbreiterung an die Bühler Bauunternehmung AG zu CHF 140 000.– (Anteil Gemeinde Triesenberg). (einstimmig, Josef Schädler im Ausstand)

Alpen	11.01.03
Weidepflege unteres Garsälli	11.01.03
7. Weidepflege zur Sicherstellung der Alpfläche im Garsälli	E

Sachverhalt/Begründung

Die Triesenberger Alpe Garsälli wird bereits im Jahre 1516 urkundlich erwähnt. Seither fanden im Triesenberger Garsälli verschiedene intensive Arten der alp- und fortwirtschaftlichen Nutzung statt. Auch heute noch wird das Triesenberger Garsälli alpwirtschaftlich genutzt und die Alpe jeden Sommer mit Vieh bestossen. Ebenso verfügt das Garsälli über eine gut ausgebaute Infrastruktur (Triebweg, Hütte und Wasserversorgung) in welche das Land (BGS) und die Gemeinde entsprechende finanzielle Mittel investiert haben und immer noch investieren.

Um die Weideflächen zu erhalten, wurden in den vergangenen Jahren vor allem im oberen Garsälli verschiedene BGS-Weideverbesserungs-Projekte umgesetzt. Dabei konnten die Bereiche "unteres Garsälli" und "Wasserböden" aufgrund der zu laufenden Wegstrecke der Arbeitskräfte leider nicht berücksichtigt werden. Der Handlungsbedarf in den erwähnten Gebieten betreffend Sicherstellung der Alpweide ist jedoch sehr hoch. Dies bedeutet, dass ohne aktive Weideräumung die Weideflächen langsam zuwachsen.

1. Ziele und Notwendigkeit der Massnahmen

Verbesserung der Weidequalität: Die Massnahmen sollen die Weideflächen für die alpwirtschaftliche Nutzung aufwerten und sicherstellen.

Förderung der Biodiversität: Durch die Weideräumung soll die Artenvielfalt der Pflanzen und Tiere im Gebiet gestärkt werden

Erhalt des Landschaftsbildes: Die Pflege trägt zur Erhaltung und Pflege des traditionellen Landschaftsbildes bei.

2. Massnahmen

Räumung von Gehölzen: Mechanische Entfernung von unerwünschtem Bewuchs, um die Flächen für die Beweidung nutzbar zu machen und das Landschaftsbild zu erhalten.

Der Transport der Arbeitskräfte (Forstdienst und Werkbetrieb, Vereine und Bauern) erfolgt aufgrund der weiten Wegstrecke mit dem Helikopter.

3. Finanzierung und Förderung

Die Gemeinde Triesenberg wird in den nächsten Jahren die Weidepflege im unteren Garsälli und Wasserböden intensivieren und projektbezogen finanzieren.

4. Durchführung und Überwachung

Die Durchführung und Überwachung wird vom Gemeindeförster koordiniert.

5. Rechtliche Rahmenbedingungen

Gesetzeskonformität: Sicherstellung, dass alle Massnahmen im Einklang mit den geltenden Umwelt- und Naturschutzgesetzen stehen.

Bewirtschaftungsplan 2020: Gestützt auf den Bewirtschaftungsplan 2020 werden sämtliche Massnahmen auf dieser Grundlage ausgeführt.

Auszug aus dem Leitbild

"Die differenzierten Landschaftsbilder in Triesenberg sind intakt", lautet eine Vision des Leitbilds "Triesenberg läba. erläba." im Bereich Umwelt und Landschaft. Die Bewirtschaftung und Pflege unserer Alpen trägt zur Erhaltung der einmaligen Kulturlandschaft bei. Damit die Alpe Garsälli auch weiterhin mit Vieh bestossen werden kann und somit die Bewirtschaftung der Alpe sichergestellt ist, besteht dringender Handlungsbedarf.

Dem Antrag liegt bei:
Übersichtskarte Weidepflege Garsälli 2024
Weidekartierung zum Bewirtschaftungsplan 2020 (Koch)

Antrag Förster

Der Gemeinderat genehmigt die vorgeschlagenen Massnahmen zur aktiven Weideräumung und Weidepflege im unteren Garsälli und Wasserböden, um die alpwirtschaftliche Nutzung in den nächsten Jahren zu sichern, die Biodiversität zu fördern und das Landschaftsbild zu erhalten.

Diskussion

Dem Gemeindevorsteher ist diese kulturgeschichtliche Alpe sehr wichtig, weshalb sie so gut als möglich erhalten bleiben soll.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt die vorgeschlagenen Massnahmen zur aktiven Weideräumung und Weidepflege im unteren Garsälli und Wasserböden, um die alpwirtschaftliche Nutzung in den nächsten Jahren zu sichern, die Biodiversität zu fördern und das Landschaftsbild zu erhalten. (einstimmig)

Liegenschaftshandel	10.01.03
Grundstück Nr. 1294, Zipfel	10.01.03
8. Kauf Grundstück Nr. 1294, Zipfel	E

Sachverhalt/Begründung

Die Eigentümerin des Grundstücks Nr. 1294 hat der Gemeinde Triesenberg das Grundstück zum Kauf angeboten.

Die Anfrage wurde von der Kommission für Liegenschaftshandel in ihrer Sitzung vom 10. April 2024 behandelt. Die Kommission stellte fest, dass es sich beim Grundstück Nr. 1294 um eine Waldparzelle im Flurgebiet "Zipfel", mit einer Fläche von 2 619 m² bzw. ~729.5 Klafter handelt. Die Kommission stellte des Weiteren fest, dass ein Grossteil des umliegenden Waldes im Besitz der Gemeinde ist und die Gemeinde bereits Grundstücke im selben Gebiet käuflich erworben

hat. Im Sinne der Gleichbehandlung und einer sinnvollen Waldbewirtschaftung befürwortet die Kommission für Liegenschaftshandel den Kauf des Grundstücks Nr. 1294.

Für den Kauf des lastenfreien Grundstücks schlägt die Kommission einen Kaufpreis von CHF 2.50 / m², bzw. ~ CHF 9.- / Klafter vor, was einen Gesamtkaufpreis von CHF 6 547.50 ergibt. Ausserdem übernimmt die Gemeinde Triesenberg die Kosten für die Erstellung des Kaufvertrags sowie sämtliche Gebühren, jedoch nicht eine allfällige Grundstücksgewinnsteuer. Der Kaufpreis entspricht dem üblichen Kaufpreis für Waldflächen in diesem Gebiet.

Die Eigentümerin wurde schriftlich über den Kaufpreis informiert und sie teilte mit, dass sie damit einverstanden ist.

Auszug aus dem Leitbild

In der Vision im Bereich "Umwelt und Landschaft" des Leitbilds "Triesenberg läba. erläba." wird das intakte und differenzierte Landschaftsbild in Triesenberg beschrieben. Dazu gehört auch der siedlungsnaher Wald. Durch die Übernahme von Waldflächen ins Eigentum der Gemeinde ist die Pflege und Bewirtschaftung des Waldes durch den Gemeindeforstbetrieb sichergestellt.

Dem Antrag liegt bei:
Liegenschaftsbericht
Situationsplan
Übersichtsplan mit Gemeindeeigentum

Antrag Kommission für Liegenschaftshandel

Der Gemeinderat genehmigt den Kauf des Triesenberger Grundstücks Nr. 1294, Zipfel, mit einer Gesamtfläche von 2 619 m² bzw. ~729.5 Klafter, zum Gesamtpreis von CHF 6 547.50 und die damit zusammenhängenden Kostenübernahmen für Vertragserstellung und Gebühren.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt den Kauf des Triesenberger Grundstücks Nr. 1294, Zipfel, mit einer Gesamtfläche von 2 619 m² bzw. ~729.5 Klafter, zum Gesamtpreis von CHF 6 547.50 und die damit zusammenhängenden Kostenübernahmen für Vertragserstellung und Gebühren. (einstimmig)

Projekte	10.01.02
Verlassenschaft Grundstücke Nr. 3575 (9/54 ME), 4033, 4038, 4042, 4047, 4072, 4076	10.01.02

9. Vermächtnisannahme E

Der Gemeinderat erklärt und genehmigt die Annahme eines testamentarischen Vermächtnisses an einem Miteigentumsanteil von 9/54 am Grundstück Nr. 3575, Färcha, sowie die Grundstücke Nr. 4033, 4038, 4042, 4047, Hinder Prufatscheng, als auch Nr. 4072 und 4076, Underquad, unter der Bedingung, dass die Grundstücke stets so erhalten bleiben, wie sie es aktuell sind und nicht bebaut werden. Zudem ist ein Teil des Nachlasses auch ein Haus im Prufatscheng, in dem sich eine Stickmaschine befindet.

Die Gemeinde ist erfreut über die Möglichkeit, das einzigartige Kulturgut zu erhalten und erarbeitet Möglichkeiten, wie es auch öffentlich zugänglich gemacht werden kann.

Personalbeschaffung	02.02.05
Gemeindepolizist	02.02.05

10. Anstellung eines Gemeindepolizisten E

Sachverhalt/Begründung

Auf die Stellenausschreibung sind insgesamt 8 Bewerbungen eingegangen. Davon wurde eine zu spät eingereichte Bewerbung nicht berücksichtigt.

Mit vier Bewerbern, welche die gestellten Anforderungen am besten erfüllen, hat der Gemeindevorsteher zusammen mit Sonja Gschwend von der Personalkommission Gespräche geführt. Anhand von zuvor festgelegten und gewichteten Kriterien wurden diese Bewerber anschliessend beurteilt.

Auszug aus dem Leitbild

Wie im Leitbild der Gemeinde Triesenberg "läba.erläba" im Bereich "Arbeiten, Wirtschaft und Gewerbe erwähnt, sichert neben den Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben auch die Gemeindeverwaltung Arbeits- und Ausbildungsplätze.

Antrag Personalkommission

Der Gemeinderat entscheidet sich in schriftlicher Abstimmung für einen der vorgeschlagenen Kandidaten.

Der Gemeinderat beschliesst in geheimer Abstimmung, Berno Beck, Rotenbodenstrasse 38, als Gemeindepolizist anzustellen.

Vernehmlassungen 01.01.05
Vernehmlassungen 2024 01.01.05

11. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Geoinformationsgesetzes, des Vermessungsgesetzes, des Gesetzes über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und des Baugesetzes E

Sachverhalt/Begründung

Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Geoinformationsgesetzes, des Vermessungsgesetzes, des Gesetzes über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und des Baugesetzes wurde der Gemeinde zur Stellungnahme bis spätestens 6. September 2024 übermittelt.

Die Vorsteherkonferenz hat sich darauf geeinigt, eine gemeinsame Stellungnahme zu erarbeiten. Diese wurde durch die Gemeinde Vaduz in Zusammenarbeit mit zwei Ingenieurbüros erstellt.

Zusammenfassung aus dem Vernehmlassungsbericht

Mit der gegenständlichen Vorlage sollen das liechtensteinische Geoinformationsgesetz (GeoIG) vom 15. Dezember 2010, LGBl. Nr. 2011 Nr. 48, das Gesetz vom 19. Mai 2005 über die Amtliche Vermessung (Vermessungsgesetz; VermG) und das Gesetz vom 2. März 2018 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Katastergesetz; ÖREBKG) überarbeitet und an die derzeit aktuellen Rezeptionsvorlagen der Schweiz angepasst werden.

Im Bereich des Geoinformationsgesetzes sollen neue Themenbereiche eingeführt werden, die bislang noch nicht oder nur ungenügend Eingang in das Gesetz gefunden haben. Hierbei handelt es sich um die Landesgeologie, geografische Namen, die Landesvermessung im Unterschied zur amtlichen Vermessung und die Schaffung eines Leitungskatasters. Die Umsetzung des Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG) macht darüber hinaus eine Anpassung der Gebühren hinsichtlich der offenen Verwaltungsdaten notwendig.

Die vorgesehenen Änderungen des ÖREB-Katastergesetzes betreffen redaktionelle Präzisierungen hinsichtlich einer klaren Unterscheidung zwischen der Grundfunktion und den Zusatzfunktionen des Katasters. Der Auszug aus dem Kataster soll vereinfacht werden. Zudem soll künftig der ÖREB-Kataster als amtliches Publikationsorgan für Karten und Pläne in der Kombination mit der Nutzung des Amtsblatts als amtliches Kundmachungsorgan verwendet werden können. Demnach soll künftig im Amtsblatt die amtliche Kundmachung bzw. die eigentliche Bekanntmachung erfolgen. In der Kundmachung soll ein Link bereitgestellt werden, der auf den ÖREB-Kataster verlinkt, auf dem schliesslich die dauernde und integrale Publikation bzw. die Veröffentlichung erfolgen soll. Diese Konzeption hat den grossen Vorteil, dass einerseits ein niederschwelliger und sowohl örtlich als auch zeitlich flexibler Zugang zu den Unterlagen von laufenden Verfahren geschaffen wird und andererseits die Erlangung der Rechtskraft des neuen Zustands an die Eintragung der Änderung in den ÖREB-Kataster geknüpft werden kann. Differenzen zwischen rechtskräftigem Zustand und dem Eintrag im ÖREB-Kataster sollen dadurch vermieden werden.

Am Vermessungsgesetz sind ebenfalls umfangreiche Anpassungen vorgesehen. Die Einführung des neuen Datenmodells DMAV erfolgt in der Schweiz ab Anfang 2024 und soll in Liechtenstein nachvollzogen werden. Angestrebt wird auch die Schaffung einer Kompetenzdelegation für die Festlegung des Datenmodells und der technischen Vorschriften zugunsten der Regierung. Dadurch soll es künftig einfacher sein, auf Kundenbedürfnisse zu reagieren und die Integration neuer Technologien rascher zu ermöglichen. Ausserdem sollen im Sinne der eGovernment-Strategie vollständig digitale Prozesse von der Planaufgabe bis zum Geschäftsverkehr mit dem Grundbuch ermöglicht werden.

Die im Baugesetz vorgesehen Änderungen betreffen die Verfahren des Zonenplans und des Überbauungs- und Gestaltungsplans (sog. Planungsinstrumente). In diesen Verfahren soll der ÖREB-Kataster als amtliches Publikationsorgan verwendet werden.

Auszug aus dem Leitbild

Wie es das Leitbild der Gemeinde Triesenberg "Triesenberg läba erläba" im Bereich "Politik" vorsieht, sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheide des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:
Schreiben der Regierung vom 04.06.2024
Vernehmlassungsbericht
Entwurf Stellungnahme

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat genehmigt den Entwurf der Stellungnahme. Die Stellungnahme findet man auf der Webseite www.triesenberg.li zum Nachlesen.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt den Entwurf der Stellungnahme. (einstimmig)

Vernehmlassungen
Vernehmlassungen 2024

01.01.05
01.01.05

12. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Elektrizitätsmarkt sowie die Abänderung weiterer Gesetze (Umsetzung Richtlinie (EU) 2019/944)

E

Sachverhalt/Begründung

Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Elektrizitätsmarkt sowie die Abänderung weiterer Gesetze (Umsetzung Richtlinie (EU) 2019/944) wurde der Gemeinde zur Stellungnahme bis spätestens 4. Oktober 2024 übermittelt.

Zusammenfassung aus dem Vernehmlassungsbericht

Im Juni 2019 haben das Europäische Parlament und der Rat das Clean Energy Package (CEP) verabschiedet. Dieses umfasst die Anpassung verschiedener EU-Richtlinien und EU-Verordnungen im Energiebereich. Ein Teil davon ist das sogenannte 4. Energiemarkt-Liberalisierungspaket (kurz 4. LP) mit der nachstehenden neuen EU-Richtlinie zum Elektrizitätsbinnenmarkt und den nachstehenden zwei EU-Verordnungen. Die EWR/EFTA-Staaten bereiten derzeit die Übernahme des 4. LP in das EWR-Abkommen vor. Das Paket beinhaltet:

- die Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (und Aufhebung der Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitäts-binnenmarkt; RL 2019/944),
- die Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel), sowie
- die Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 713/2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden).

Die RL 2019/944 verfolgt das Ziel der Schaffung eines vollständig integrierten Elektrizitätsbinnenmarktes, welcher dem Europäischen Wirtschaftsraum einen wettbewerbsfähigen Markt und gleichzeitig Versorgungssicherheit garantiert. Das 1. Liberalisierungspaket wurde in der EU 1996 mit der Elektrizitätsmarkt-Richtlinie 96/92/EG angenommen. Auf deren Grundlage ist das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG; LR 730.3) entstanden, mit dem der Strommarkt in Liechtenstein geöffnet wurde. Seit dem 1. Oktober 2005 dürfen alle Kunden, auch die Haushalte, ihren Lieferanten für elektrische Energie frei wählen, wogegen der Stromtransport einem stark geregelten Monopol unterliegt und von den liechtensteinischen Kraftwerken (LKW) als Verteilnetzbetreiber vorgenommen wird. Mit dem 2. und 3. Liberalisierungspaket sind die Regelungen in Bezug auf Entflechtung und Kundenschutz verfeinert und entsprechend ins EMG übernommen worden.

Das 4. Liberalisierungspaket verfolgt die nachstehenden Hauptziele:

- Ergänzung von Regelungen in Bezug auf die Stromspeicherung,
- der Ausbau der Kundenrechte und den Schritt zum „aktiven Kunden“ (freie Versorgerwahl, freier Verkauf der Eigenerzeugung; Ermöglichung von Laststeuerung, Bürgerenergiegemeinschaften und Aggregierungsverträgen),
- Einführung von dynamischen Stromtarifen,
- Einführung einer für Endkunden kostenlosen Strompreisvergleichs-Plattform,
- Gründung einer europäischen Organisation der Verteilnetzbetreiber (VNBO) zur Verstärkung der Zusammenarbeit.

Am 25. Oktober 2011 wurde die Verordnung (EU) 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegrosshandelsmarkts erlassen (Regulation on Electricity Market Integrity and Transparency, REMIT). Mit der Verordnung (EU) 2024/1106 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942 in Bezug auf einen besseren Schutz der Union vor Marktmanipulation auf dem Energiegrosshandelsmarkt (REMIT 2) wurden diese Regelungen nachgebessert. Mit ihr werden folgende Ziele verfolgt:

- Schaffung von Vertrauen in die Integrität der Strom- und Gasmärkte durch Überwachung des Energiegrosshandels (Überwachung der Waren- und der Derivatmärkte; Sicherstellung der fairen Preisbildung);
- Bekämpfung des Missbrauchs von Insider-Informationen im Energiegrosshandelsmarkt.

Um zu verhindern, dass Energiegrosshändler die REMIT-Vorschriften umgehen, indem sie Sitz in Liechtenstein nehmen, sollen im Energiegrosshandel tätige Unternehmen auch in Liechtenstein den REMIT-Vorschriften unterworfen werden. Die liechtensteinische Regulierungsbehörde (Energemarktaufsichtskommission, EMK) soll auf Begehren hin die in den EU- und EWR-Mitgliedsländern obligatorischen Informationen bei den Energiegrosshändlern einverlangen können. Schliesslich müssen die Energiegrosshändler bei Pflichtverletzungen sanktioniert werden können.

Mit der Vorlage wird die Neufassung der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie in der bestehenden liechtensteinischen Gesetzgebung umgesetzt, unter Berücksichtigung der Verordnungen über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Verordnung (EU) 2019/943) und der Verordnung zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (Verordnung (EU) 2019/942). Zudem wird eine Auskunftspflicht und Informationspflicht für im Energiegrosshandel tätige Unternehmen und eine wirksame Sanktionierung im Fall des Missbrauchs von Insiderinformationen im Sinne der Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegrosshandelsmarkts (Verordnung (EU) Nr. 1227/2011, REMIT) und der Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942 in Bezug auf einen besseren Schutz der Union vor Marktmanipulation auf dem Energiegrosshandelsmarkt (Verordnung (EU) 2024/1106, REMIT 2) eingeführt. Die Umsetzung erfolgt konkret durch eine Abänderung des Elektrizitätsmarktgesetzes (EMG). Darin sind die neuen Begriffsdefinitionen zu ergänzen und Bestimmungen zu den vorerwähnten Hauptzielen des 4. LP hinzuzufügen.

Durch die neuen Bestimmungen im EMG wird ermöglicht, dass die Stromkunden direkt oder über sogenannte Aggregatoren (Energiedienstleister) als aktive Kunden tätig werden können und sich in Bürgerenergiegemeinschaften zum Zweck der Eigenproduktion und des Eigenverbrauchs in beliebigen Rechtsformen (Verein, Genossenschaft, Aktiengesellschaft, GmbH oder andere) organisieren können. Die Regierung hat dafür zu sorgen, dass mindestens ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Land dynamische Stromtarife anbietet.

Die EMK erhält zusätzliche Aufgaben. Sie soll als Regulierungsbehörde eine Plattform für den Stromtarifvergleich betreiben. Zudem hat sie die Rechte der Endkunden und der Bürgerenergiegemeinschaften zu wahren sowie die Kostenrechnungsmethode zur Bestimmung der Netzbenutzungspreise zu erlassen und zu veröffentlichen. Schliesslich beschafft sie bei Verdacht auf Missbrauch von Insider-Informationen die nötigen Angaben von den Energiegrosshändlern und legt im Übertretungsfall Sanktionen fest.

Schliesslich werden einige Anpassungen im EMG vorgenommen, wie es die EFTA-Überwachungsbehörde nach einer Überprüfung der bestehenden Elektrizitätsmarktgesetzgebung verlangt hat. Diese Anpassungen werden im Gasmarktgesetz (GMG; LR 733.2) gespiegelt.

Die gegenständlichen EU-Erlasse befinden sich noch im EWR-Übernahmeverfahren. Die Übernahme unterliegt dem Zustimmungsvorbehalt durch den Landtag.

Auszug aus dem Leitbild

Wie es das Leitbild der Gemeinde Triesenberg "Triesenberg läba erläba" im Bereich "Politik" vorsieht, sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheide des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:
Schreiben Regierung vom 10.07.2024
Vernehmlassungsbericht

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat entscheidet, ob auf die Vorlage eingegangen wird und wer eine Stellungnahme ausarbeitet.

Beschluss

Der Gemeinderat entscheidet, auf die Vorlage nicht einzugehen und keine Stellungnahme abzugeben. (einstimmig)

13. Berichte aus den Kommissionen

Friedhofkommission

Der Vorsitzende informiert über die Lieferung der Marien-Statue auf dem Friedhof. Am 8. September findet die Einweihung der Statue statt.

Die Beleuchtung funktioniert mittlerweile sehr gut.

Jugendkommission

Am 28. September 2024 findet die Jungbürgerfeier der Gemeinde statt. Die Gemeinderäte erhalten dazu noch eine Einladung.

14. Informationen und Anfragen

Buslinie 22 Gaflei

Die Lie-Mobil plant, die Linie 22 zu erweitern. Der Gemeindevorsteher hat der Lie-Mobil vorgeschlagen, die Schlaufe zusätzlich im Wangerberg zu holen, zumal der Bus ohnehin unterwegs ist.

Der Gemeinderat wird sich in einer der nächsten Sitzungen mit dem Thema beschäftigen.

Triesenberg, 19. September 2024

Christoph Beck
Gemeindevorsteher

Nicole Eberle
Protokoll